

Kleinere Mitteilungen und Nachrichten.

1. Die historische Kommission für Hessen und Waldeck.

Am 10. Juli 1897 ist im Senatssaale der Universität in Marburg a. L. eine historische Kommission für Hessen und Waldeck in Gegenwart zahlreicher Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde begründet worden. Oberhessen, das nach seinen geschichtlichen Beziehungen zu dem Arbeitsbereich der Kommission gehört, war bei dieser Gelegenheit durch die Herren Oberbibliothekar Dr. Haupt, Prof. Dr. Höhlbaum, der danach auch zum stellvertretenden Vorsitzenden erwählt worden ist, Geh. Hofrath Prof. Dr. Oncken und Prof. Dr. Arthur Benno Schmidt von Gießen vertreten. Bei der hohen Bedeutung des Unternehmens für die Arbeiten und Bestrebungen des Oberhessischen Geschichtsvereins halten wir es für angezeigt, die Denkschrift, die der Begründung der Kommission vorausgegangen ist, hier vollständig wiederzugeben, im Anschluß daran die Statuten, die in den Verhandlungen am 10. Juli festgestellt worden sind. Wir fügen einleitend nur noch hinzu, daß unser Verein bereits im November 1892 die Anregung zur Bildung einer historischen Kommission für hessische Landesgeschichte, allerdings ohne Erfolg, zu geben versucht hat.

„Über die Aufgaben der historischen Kommission für Hessen und Waldeck.“

Der Aufschwung des geschichtlichen Studiums und die damit eng zusammenhängende Erweiterung der geschichtlichen Arbeitsgebiete hat in den letzten Jahrzehnten der Pflege der Landesgeschichte in fast allen Theilen von Deutschland neues Leben eingehaucht, und allerorten wurde in naturgemäßer Folge in den Kreisen der provinciellen und lokalen Geschichtsforschung alsbald der Wunsch rege nach zuverlässigen Grundlagen für den Aufbau und Ausbau der heimischen Vergangenheit. Das Verlangen nach planmäßigen Sammlungen und kritischen Bearbeitungen der Quellen für die Geschichte der einzelnen Landschaften, wie solche der gemeindeutschen Forschung in den Monumenta Germaniae, in den Arbeiten der münchener historischen Kommission und vielen anderen bereits

seit längerer Zeit zur Verfügung stehen, wurde laut und dringend geäußert. Die zahlreichen bestehenden provinciellen und örtlichen Geschichtsvereine waren jedoch, zumeist schon durch die Beschränktheit ihrer Mittel, nicht in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen; die Bewegung war aber so stark und allgemein verbreitet, daß bald nach Begründung des neuen deutschen Reiches in den meisten deutschen Landschaften besondere historische Kommissionen oder Gesellschaften, sei es durch den Staat, sei es durch freie Vereinigung in's Leben gerufen wurden, um das landesgeschichtliche Studium vornehmlich durch Herausgabe seiner wichtigsten Quellen zu fördern. Sie sollten damit zugleich die Vermittlung zwischen der allgemeinen und der provinciellen Forschung übernehmen. Zu diesem Zwecke schlossen sich zuerst in der Provinz Sachsen 1876 sieben Geschichtsvereine zusammen; 1881 bildete sich die Gesellschaft für rheinische Geschichte, 1883 wurde die badische historische Kommission, 1891 die würtemberger, 1896 die königlich sächsische, 1897 bisher die für Hannover, Nassau und Westfalen begründet.

Auch in Hessen war es schon lange der Wunsch vieler Geschichtsfreunde, die reichen, namentlich im marburger Staatsarchive beruhenden Quellen zur heimischen Geschichte durch Herausgabe von ausgewählten Sammlungen weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Und dieser Wunsch äußerte sich hier um so lebhafter, je weniger bisher gerade auf diesem Gebiete in Hessen geleistet worden ist, und je lohnender demgemäß die Aufgaben erscheinen.

Die „historische Kommission für Hessen und Waldeck“, die eben im Begriff ist sich zu bilden, gedenkt nun die Erfüllung dieses Wunsches herbeizuführen, d. h. das geschichtliche Material in kritischer Bearbeitung der provinciellen und allgemein deutschen Forschung zur Verfügung zu stellen. Und indem sie diesem Gesichtspunkte ausschließlich folgt, lehnt sie jeden Wettstreit mit bestehenden Vereinen historischer oder antiquarischer Richtung ab und gedenkt sie in keinerlei Arbeitsgebiet einzugreifen, das sich ihr nicht unmittelbar anträgt. Sie erkennt, daß ihre Aufgabe sich zunächst und überwiegend auf die Alterthümer der Schrift zu richten hat, und stellt sich deshalb lediglich das Ziel, Quelleneditionen zu veranstalten und solche Arbeiten zu veranlassen, welche nur durch Zusammenwirken oder Aufwendung größerer Mittel zu vollenden sind.

Ein Überblick über die ersten Aufgaben, welche die Kommission in's Auge faßt, muß sich selbstverständlich auf Hinweise und Andeutungen beschränken, und die Kommission hofft, daß er zu weiterer Erschließung von Materialien Anstoß geben und neue Fragestellungen hervorrufen wird.

Die älteste und ältere Geschichte unseres Arbeitsgebietes bis zum Aussterben des thüringer Landgrafenhauses hat sich bisher der verhältnißmäßig ergiebigsten Pflege auch seitens der gemeindeutschen Forschung zu erfreuen gehabt. Abgesehen von dem Urkundenbuche, welches Wend seiner hessischen Landesgeschichte beigelegt, und den von Gudenus mitgetheilten mainzer Stücken — um nur die wesentlichsten älteren Sammlungen zu nennen — werden jetzt die Urkunden der Landgrafen von

Thüringen im Codex diplomaticus Saxoniae regiae edirt, während die heimischen Annalen und Chroniken dieses Zeitraums in den Monumenta Germaniae in mustergiltiger Weise herausgegeben sind oder demnächst erscheinen werden. Diese beiden Quellengruppen entziehen sich für uns jeder weiteren Behandlung. Dagegen werden Regesten und beurfundete Genealogieen der ausgestorbenen Dynastengeschlechter, wie der Grafen von Ziegenhain, der Werner und Gisonen u. s. w. in diese Periode zurückzugreifen haben, und nicht minder Regesten der Grafen von Schwalenberg und Waldeck, welche andrerseits bis in das 16. Jahrhundert hinabzuführen sein werden. Am weitesten zurück reichen indessen die Überlieferungen der mannigfaltigen geistlichen Niederlassungen, darunter so hervorragender Bildungsstätten wie Fulda und Hersfeld, deren Urkunden, Nekrologien, Traditionen, Hebe-, Zehnt- und Zinsregister u. s. w. zum geringeren Theile ungenügend und unvollständig, zum größeren Theile überhaupt noch nicht gesammelt worden sind. Über ihren Werth für die politische und noch mehr für die kirchliche, rechtliche und wirtschaftliche Seite der Geschichte braucht kein Wort verloren zu werden, und so sollen Urkundenbücher, auch der jüngeren Klöster und Stifter, sowie eine Sammlung des die ehemals mainzer Gebiete betreffenden Materials die Grundlagen zu einer Hassia sacra liefern. Bei diesen wie bei den noch zu erwähnenden Arbeiten hält übrigens die Kommission gruppenweise Zusammensetzungen durchaus nicht für ausgeschlossen. Insbesondere aber betrachtet sie als dringend wünschenswerthe Ergänzung die Herstellung eines Lexicon monasticum für Hessen und Waldeck, welches in knapper Form die hauptsächlichsten Daten, Abt- und sonstige Dignitätsreihen enthalten und die Quellen sowie etwaige Litteratur verzeichnen soll.

Mit der Selbständigwerdung von Hessen wachsen Material und Aufgaben. Nothwendig erscheint zunächst eine kritische Ausgabe der leider nur spärlichen annalistischen und chronikalischen Aufzeichnungen bis in das 16. Jahrhundert hinein. Ein Urkundenbuch der Landgrafen von Heinrich dem Kinde bis auf Philipp den Großmüthigen bleibt nach älterer Vereinbarung den „Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven“ vorbehalten; doch hält die Kommission es für geboten, dieses umfassende und langwierige Werk durch die Herausgabe von Regesten der Landgrafen von Hessen für den gleichen Zeitraum zu ergänzen bezw. ihm vorzuarbeiten. Beide Werke würden in einem ähnlichen Verhältniß zu einander stehen, wie die Regesta imperii und die Diplomata der Monumenta Germaniae. Hinsichtlich Waldeck's wird analog ein Urkundenbuch den schon genannten Regesten an die Seite zu treten haben. — Den Sammlungen für die Klöster und geistlichen Stifter gesellen sich für diese Periode die der Quellen zur Geschichte der einzelnen Städte hinzu, welche vielleicht nach geographischen Gruppen werden vereinigt werden können. In ihnen werden neben den Urkunden im engern Sinne, den Rechnungen, Zunftordnungen und sonstigen Litteralien, auch die Stadtrechte und städtischen Statuten Aufnahme finden, während Landrechte und Weisthümer, Edikte und Verordnungen der Obrigkeiten, kirchliche Statuten u. s. w. sei es gesondert, sei es vereinigt mit Akten zur Geschichte

der Gerichtsverfassung und der Verwaltung herauszugeben sein werden. Zu den letzteren zählen auch die mannigfaltigen, für die inneren Zustände des Landes überaus ergiebigen Lehnbücher, Saalbücher und anderweitigen Zeugnisse über Besteuerungen jeder Art und in gewissem Sinne vor allem die Landtagsakten, welche die Ausbildung der Landeshoheit und der landständischen Verfassung von den Anfängen bis zum 19. Jahrhundert verfolgen sollen. Für alle diese Akten werden neben den staatlichen Archiven die der einzelnen Adelsgeschlechter in umfassender Weise zu durchforschen sein, und dasselbe gilt von den Vorarbeiten zu einer Geschichte des hessischen Vasallenstaates und Beamtenthums und von der Zusammenstellung eines Dienerbuches, welches die Antheilnahme der einzelnen Geschlechter und Familien am staatlichen Leben greifbar zur Anschauung bringen wird.

Die Mehrzahl dieser Arbeiten führt uns bereits tief in die neuere Zeit hinein, in der sich territorial- und universalgeschichtliche Momente für Hessen wie für Waldeck oft untrennbar mit einander verknüpfen. Allein eben deshalb gedenkt die Kommission dieser Periode keine geringere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Bei der großen politischen Bedeutung des hessischen Hauses sollen zunächst diplomatische Korrespondenzen und Akten zur Geschichte der einzelnen Landgrafen im 16., 17. und 18. Jahrhundert in einzelnen größeren Abtheilungen oder Gruppen den Gegenstand von Veröffentlichungen bilden, deren nähere Umschreibung und Abgrenzung weiterer Erwägung vorbehalten bleiben muß. Aber es genügt auf die Gestalten von Philipp dem Großmüthigen, Wilhelm IV., Moriz, Amalie Elisabeth, Hedwig Sophie, Karl und Andere hinzuweisen, und auf die Epochen des schmalkaldischen, des dreißigjährigen und siebenjährigen Krieges, auf die Beziehungen zu den Niederlanden im 16., auf den „Hessenkrieg“ im 17., auf das Verhältniß zu Schweden im 18. Jahrhundert, auf das Subsidienwesen und die Soldatenverleihungen u. ä. m., um zu erweisen, daß hier Aufgaben in Fülle zu lösen sind. Auch für Waldeck; denn unter den Korrespondenzen einzelner Angehörigen dieses Hauses, wie Christian Ludwigs, Josias', Georg Friedrich's eignet sich gar manches zur Veröffentlichung. Dasselbe gilt von zahlreichen Gesandtschaftsberichten und privaten Schreiben, wie z. B. der Dörnberge aus Paris im 17. Jahrhundert, für welche die Familienarchive ebenso willkommene und reiche Ergänzungen beitragen würden wie für die Landtagsakten.

Nicht minder lohnend und umfangreich sind die Aufgaben, welche für die innere Geschichte dieses Zeitraums in Betracht kommen. Die Quellen zur Geschichte der Einführung der Reformation und deren Folgen, zur Geschichte des Schulwesens und der Schulen, der Universitäten Marburg, Gießen und Kinteln, des Antheils von Hessen am geistigen Leben von Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert u. a.: sie treten zu den schon oben aufgeführten hinzu und werden gleich jenen je nach Eigenart und Befund in altenmässigen Publikationen oder zusammenfassenden Darstellungen zu behandeln sein, wobei sowohl die Gruppierung nach Stoffen, als auch die um diese und jene Persönlichkeit zulässig bleibt. Das Finanzwesen des 16. Jahrhunderts z. B. ließe sich im Anschluß

an eine Ausgabe des wohl einzig dastehenden „ökonomischen Staates“ von Wilhelm IV.; das Militairwesen im Anschluß an den Plan einer allgemeinen Wehrpflicht des Landgrafen Moritz; die landesfürstlichen Bemühungen um die Hebung der Landeswohlfaht im Anschluß an die vielseitigen Bestrebungen des Landgrafen Karl behandeln, während die Geschichte der einzelnen Industrieen und Gewerbe, wie etwa der schmalzburger Eisenindustrie, der hanauer Gold- und Silberwaaren- und Porcellanfabriken u. s. w. nach örtlicher und sachlicher Zusammengehörigkeit zu verfolgen sind.

Alle die angedeuteten Richtungen und Aufgaben sollen je nach den Materien bis in die jüngste Zeit hinab und, soweit möglich, gleichmäßig berücksichtigt werden. Doch ist damit der Kreis der Aufgaben der Kommission noch keineswegs erschöpft. Sie hat vielmehr, und zwar gleichfalls in erster Linie, die Fortführung der hessischen Gelehrtengegeschichte, die Bearbeitung einer Münzgeschichte und eines Siegelwerks, eines historischen Ortslexikons und eines historischen Atlas, sowie eines Portraits-, Städte- und Trachtenbuches für Hessen und Waldeck in Aussicht genommen, und sieht obendrein, wie schon berührt, zahlreichen Ergänzungen entgegen.

Überhaupt soll dieser flüchtige Überblick nur den Beweis erbringen, daß die historische Kommission sich einer Aufgabe zu unterziehen anschickt, über deren Lösung lange Jahre vergehen werden und deren Ausführung reichliche Mittel erfordert. Aber wie ihr für einzelne der Veröffentlichungen schon Bearbeiter zur Verfügung stehen, so hat auch die königlich preussische Archivverwaltung bestimmt versprochen, Zuschüsse zu gewähren. Das Wesentlichste werden aber Hessen und Waldeck selbst beizusteuern haben und auf die moralische und materielle Unterstützung sowohl der Staatsregierungen und Provinzialstände, der Mitglieder der mediatisirten Fürstenhäuser und des angesessenen Adels, der Verbände und Vereine, der Vertreter des Großgrundbesitzes und der Industrie, der Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde in unsern Landen glaubt die Kommission um so zuversichtlicher hoffen zu dürfen, als das Unternehmen am Ende in gleicher Weise die Liebe zur Heimath stärken, wie die Pflege zur heimischen Geschichte fördern will.

Marburg im Mai 1897“.

Statuten der historischen Kommission für Hessen und Waldeck.

§ 1. Die historische Kommission für Hessen und Waldeck hat den Zweck, Quellen und Darstellungen der hessischen und waldeckischen Geschichte in einer den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Weise herauszugeben.

Der Sitz der Kommission ist Marburg.

§ 2. Die Kommission setzt sich zusammen aus Stiftern, Patronen und Mitgliedern.

1. Stifter sind diejenigen, welche der Kommission wenigstens eintausend Mark zuwenden.

2. Patrone sind diejenigen, welche sich verpflichten, einen Jahresbeitrag von mindestens fünfzig Mark zu zahlen. Die einmal bewilligten Beiträge werden forterhoben, so lange sie nicht abgemeldet sind; mit ihrem Wegfall hört das Patronat auf.
3. Mitglieder sind diejenigen Forscher oder Freunde der Forschung auf dem Gebiete der hessischen und waldeckischen Geschichte oder auf verwandten Gebieten, welche entweder
 - a) bei Gründung der Kommission als Mitglieder beigetreten sind, oder
 - b) später auf Vorschlag des Vorstandes durch die Kommission auf ihren Hauptversammlungen ernannt werden.

§ 3. Die Stifter, Patrone und die Mitglieder des Vorstandes erhalten die Publikationen der Kommission unentgeltlich. Den übrigen Mitgliedern der Kommission wird jede einzelne Publikation für zwei Drittel des Ladenpreises zur Verfügung gestellt.

§ 4. Die für ihre Zwecke erforderlichen Mittel entnimmt die Kommission

1. den von der königlich preussischen Archivverwaltung, den großherzoglich hessischen und fürstlich waldeckischen Staatsregierungen, dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel und sonstigen Behörden und Körperschaften zu erbittenden Zuschüssen,
2. den Zuwendungen der Stifter,
3. den Beiträgen der Patrone und
4. sonstigen Zuwendungen.

§ 5. Die Beiträge der Stifter bilden mindestens zur Hälfte einen bleibenden Vermögensbestand, dessen Zinserträge jährlich den laufenden Einnahmen überwiesen werden.

Im übrigen ist für die Vermögensverwaltung der § 39 der Vermögenverwaltungsordnung vom 5. Juli 1875 bezw. vom 1. Januar 1900 an der § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

§ 6. Der Vorstand der Kommission wird aus 19 Mitgliedern gebildet. Der Verein für hessische Geschichte und Landeskunde delegiert 3, der Oberhessische Geschichtsverein in Gießen und der Hanauer Geschichtsverein in Hanau je 2, der Fuldaer Geschichtsverein in Fulda 1 Vertreter. Die übrigen Mitglieder werden durch die Hauptversammlung aus den Stiftern, Patronen und Mitgliedern gewählt.

Die Vertretung der später sich anschließenden Vereine wird durch besondern Beschluß der Hauptversammlung geregelt.

Dem Direktor der preussischen Staatsarchive, den Staatsregierungen von Hessen und Waldeck und dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Kassel wird vorbehalten, den Vorstand durch je ein weiteres Mitglied zu verstärken, so lange die Arbeiten der Kommission aus Mitteln der Archivverwaltung bezw. dieser Staatsregierungen und des Kommunalverbandes unterstützt werden.

Mindestens 6 Mitglieder des Vorstandes müssen in Marburg anässig sein.

§ 7. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder erlischt durch Tod, Niederlegung, Aufgabe des Patronats und Verlassen des Arbeitsgebietes.

§ 8. Der Vorstand vertritt die Kommission Behörden und Privatpersonen gegenüber mit dem Rechte der Substitution in allen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen einer besonderen Vollmacht bedürfen.

Für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Geschäfte kann er seine Befugnisse einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gewählten Ausschüssen übertragen.

§ 9. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf je drei Jahre einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer und für jeden derselben einen Stellvertreter. Wird eines dieser Ämter erledigt, so wird ein Ersatzmann für den Rest der Amtszeit vom Vorstande bestellt.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen des Vorstandes und der Hauptversammlung.

Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert und auch sobald fünf Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

§ 11. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens 7 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, welches von ihm und dem Vorsitzenden vollzogen und gleich den übrigen Akten und den für Publikationen angelegten Sammlungen vom Vorsitzenden aufbewahrt wird.

§ 12. Der Schatzmeister führt und verwahrt die Kasse der Kommission. Er hat dem Vorstande jährlich Rechnung zu legen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April ab.

§ 13. Jährlich findet eine Hauptversammlung der Kommission statt, in welcher jeder persönlich erscheinende Stifter, Patron oder Mitglied Stimmrecht hat. Die Städte, Korporationen oder Vereine, welche Stifter oder Patrone sind, werden vertreten durch die von ihnen Beauftragten.

Nach Bedürfnis kann der Vorstand weitere Hauptversammlungen berufen. Er muß solche, und zwar binnen sechs Wochen, berufen, wenn wenigstens 15 Stimmberechtigte es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 14. Zum Geschäftskreise der Hauptversammlung gehört

1. die Entgegennahme des Berichtes, welchen der Vorstand über die Arbeiten des letzten und den Arbeitsplan des nächsten Jahres erstattet,
2. die Entlastung des Schatzmeisters wegen der Rechnung über das abgelaufene Jahr,
3. die Wahl und Ergänzung des Vorstandes (§ 6),
4. die Wahl von Mitgliedern der Kommission (§ 2 Abs. 3 b),
5. jede Änderung der Statuten,
6. die etwaige Auflösung der Kommission und die Verfügung über das bei der Auflösung etwa vorhandene Vermögen.

§ 15. Die Tagesordnung der Hauptversammlung stellt der Vorstand fest. Der Vorsitzende ladet die Stifter, Patrone und Mitglieder durch Zuschrift unter Mittheilung der Tagesordnung ein.

§ 16. Zur Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung ist die Anwesenheit von 12 Stimmberechtigten, einschließlich der Vorstandsmitglieder, erforderlich. Hat eine Hauptversammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Hauptversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen ist.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Mehrheit gefaßt; jedoch erfordert ein etwaiger Auflösungsbeschluß die Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden. Ueber die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

2. Die Ratsordnungen für Gießen und Alsfeld vom 16. Juni 1414.

Zwei für die Verfassungs-geschichte von Gießen und Alsfeld wichtige Urkunden sind die von der Vormundchaft Ludwigs I. diesen Städten verliehenen Ratsordnungen vom 16. Juni 1414¹⁾. Die beiden Urkunden sind wörtlich gleichlautend, orthographisch jedoch durchaus verschieden; in der Gießener Urkunde fehlen außerdem die Sätze über die Zunftbriefe und das Brauen, die die Alsfelder Ordnung enthält. Über die Bedeutung der Alsfelder Ratsordnung hat Soldan I, 36 ff. erschöpfend gehandelt. Seine Ausführungen können ohne alles weitere auch als für die Gießener Urkunde gültig bezeichnet werden. Abgesehen jedoch von der lokalen Bedeutung dieser beiden Diplome sind sie für die Geschichte eines größeren Theiles von Hessen von Wichtigkeit, da sie Vorgänge erwähnen, die für uns bis jetzt noch in Dunkel gehüllt sind.

Zunächst läßt die wörtliche Übereinstimmung der Urkunden vermuten, daß nicht nur für Gießen und Alsfeld, sondern noch für andere Städte derartige Ratsordnungen erlassen worden sind, und zwar für Städte „diesseits des Spießes“²⁾, also in diesem Falle Oberhessens, in denen sich ja nach der Urkunde mancherlei Gebrechen gezeigt hatten. Gleiche Gebrechen werden gleiche Heilmittel erfordert haben.

Der wichtigste Punkt der beiden Ordnungen ist zweifellos die Abschaffung der Einrichtung der „Vier von der Gemeinde“, die Landgraf Hermann getroffen hatte. Leider sind diese Urkunden Hermanns, die von Ludwig zurückgefordert wurden, nicht bekannt. Auch das Staatsarchiv in Marburg, wo sie sich allein befinden könnten, besitzt sie nicht. So müssen wir uns wieder mit Vermutungen begnügen. Wahrscheinlich hat Hermann die freisinnige Umgestaltung des Rates in einem größeren

¹⁾ Die Gießener Urkunde s. oben S. 109, Nr. 3, frühere ungenaue Drucke bei Ruchenbecker, Anal. hass. I, 274 und Estor, Orig. jur. publ. hass. 373. Die Alsfelder Ratsordnung ist abgedruckt bei W. G. Soldan, Zur Geschichte der Stadt Alsfeld I. (Gieß. Gymn. Progr. 1861.) Beil. II.

²⁾ Über den „Spieß“ vgl. Landau in der Zeitschr. f. hess. Gesch. u. Landeskunde II, 160 ff.